



Name des Antragstellers

Datum

Straße, PLZ, Wohnort

An
Gemeinde Waldbronn
Friedhofsverwaltung

76337 Waldbronn

Auszug aus der Friedhofssatzung

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
3. Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Reichenbach:
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Reichenbach begrenzt wird sowie den Bereich südliche Talstraße des Ortsteils Busenbach.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Busenbach :
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Busenbach begrenzt wird, ohne den Bereich südlich der Talstraße.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Etzenrot:
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Etzenrot begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte einen anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahme zulassen.

Ergänzung zum Antrag auf Einräumung eines Grabnutzungsrechts

Zur Bestattung bzw. Beisetzung des/ der

Familienname: _____

Vorname: _____

auf dem Friedhof _____

Ich verpflichte mich, die Vorschriften der Friedhofssatzung einzuhalten.

Ich bin darüber unterrichtet, dass auf die Gebühr für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts für die Bestattung anderer Verstorbener ein 50 % iger Zuschlag erhoben wird. Ich bin bereit, diesen Zuschlag zu bezahlen.

Unterschrift